

Nebensatzungen der Abteilung Münster

zu den Statuten

des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens,
beschlossen in der Generalversammlung am 1. Dezember 1927

Mitgliedschaft

§ 1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt nach Anmeldung beim Vorstande die Mitgliederversammlung (§§ 12 ff); auf Antrag eines Mitgliedes ist darüber geheim abzustimmen.

§ 2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen (§ 11) Beitrags von sechs Reichsmark. Sie berechtigt zum unentgeltlichen Bezuge der Vereinszeitschrift sowie zur Benutzung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen des Vereins nach den hierfür aufgestellten besonderen Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht zahlt. Dem Betroffenen steht hiergegen binnen einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und ist ohne aufschiebende Wirkung.

Vorstand

§ 4. Der Vorstand der Abteilung besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich den Inhabern der 4 Ämter: dem Direktor als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer, ferner 2 Beisitzern und 2 ständigen Mitgliedern. Als ständige Mitglieder gehören ihm an der Vorsitzende der Historischen Kommission, der Vorsitzende der Altertumskommission und der Direktor des Landesmuseums. Wird ein ständiges Mitglied Inhaber eines der 4 Ämter oder tritt der umgekehrte Fall ein, so wird der Vorstand durch die Wahl eines weiteren Beisitzers ergänzt.

§ 5. Die nicht ständigen Mitglieder des Vorstandes werden in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Generalversammlung (§ 13) durch Stimmzettel unter Ausschluß der Wahl durch Zuzuf mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf drei Jahre gewählt.

Führt der erste Wahlgang nicht zu der erforderlichen Mehrheit, so findet zwischen den zwei Höchstbestimmten eine engere Wahl statt. Soweit wegen Stimmgleichheit die beiden Höchstbestimmten nicht ohne weiteres festzustellen sind, entscheidet das Los darüber, wer von den Gleichbestimmten

zur engeren Wahl zu stellen ist. Ebenso entscheidet, wenn nur zwei Personen bei der Wahl Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit das Los darüber, wer gewählt ist.

§ 6. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus. Die in den beiden ersten Jahren Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten für die Dauer der Wahlzeit der Ausgeschiedenen.

§ 7. Der Vorstand bildet ein Kolleg und tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Gegenstände der Beratung, ist innerhalb sachgemäßer Zeit, auf Verlangen längstens binnen zehn Tagen, eine Vorstandssitzung abzuhalten.

§ 8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; er kann nach Bedarf dem Vorsitzenden oder einzelnen oder mehreren der übrigen Vorstandsmitglieder laufende Geschäfte oder Zweige solcher übertragen oder sie mit der besonderen Sorge für bestimmte Aufgaben betreiben.

Nach außen verpflichtende schriftliche Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach vorheriger Einladung seiner Mitglieder die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in das Protokollbuch des Vorstandes einzutragen und in der nächsten Vorstandssitzung vorzulesen und festzustellen.

§ 10. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

Erforderliche bare Auslagen werden aus der Kasse vergütet. Dem Vorstand wird ein Betrag von insgesamt bis zu 400 RM. jährlich (§ 11) für besondere Ausgaben zur Verfügung gestellt. Der Vorstand kann nach Bedarf Hilfskräfte gegen Entgelt heranziehen.

Geschäftsjahr

§ 11. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum folgenden 30. Juni.

Mitgliederversammlungen

§ 12. Die Abteilung hält in der Zeit von November bis Mai möglichst regelmäßig — etwa fünf bis sechs — Mitgliederver-

sammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen und zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Vereins ab.

§ 13. Für Vorstandswahlen, für Änderung der Satzungen, für die Rechnungslegung sowie für andere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit ist die Mitgliederversammlung ausdrücklich als Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 14. In der ersten Generalversammlung im Herbst jedes Jahres legt der Rechnungsführer die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zum Beschluß über die Entlastung vor. Die Rechnung mit Belegen ist vorher von einem Rechnungsprüfer, der in einer Mitgliederversammlung aus den nicht zum Vorstand gehörigen Mitgliedern zu wählen ist, zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung vor dem Beschluß über die Entlastung mitzuteilen.

In derselben ersten Versammlung gibt der Vorsitzende ein Programm über die in Aussicht genommenen Vereinsabende.

§ 15. Die Einladungen zu sämtlichen Mitgliederversammlungen erläßt der Vorsitzende des Vorstandes. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von 25 Mitgliedern der Abteilung, der unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen ist, hat der Vorsitzende des Vorstandes alsbald (§ 7) eine Mitgliederversammlung einzuberufen; handelt es sich um Gegenstände, die vor eine Generalversammlung gehören, so ist § 13 zu beachten.

§ 16. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat wenigstens 2 Wochen vorher zu geschehen. Daneben erfolgt eine Ankündigung der Versammlungen wenigstens in einer hiesigen Tageszeitung, deren Bestimmung dem Vorstand obliegt. Die Gültigkeit der Einladung ist nur von der öffentlichen Ankündigung abhängig.

§ 17. Die Mitgliederversammlung leitet der Direktor der Abteilung oder an dessen Stelle ersatzweise in nachstehender Reihenfolge:

sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Rechnungsführer, eines der übrigen Vorstandsmitglieder nach dem Lebensalter, ein anderes Mitglied der Abteilung, das von der Versammlung unter dem vorläufigen Vorsitz des an Lebensalter ältesten Mitgliedes zur Leitung dieser Versammlung gewählt wird.

§ 18. Zur Änderung dieser Satzungen ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern und eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sind in der ersten hierfür anberaumten Generalversammlung nicht mindestens 50 Mitglieder vorhanden, so ist eine weitere Generalversammlung abzuhalten; diese beschließt über die Satzungsänderung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; in der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist auch für diese Generalversammlung erforderlich.

Anderer Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19. Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und über die Beschlüsse der Versammlung ist, und zwar in erster Linie vom Schriftführer des Vorstandes, ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in das Protokollbuch der Mitgliederversammlung einzutragen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und festzustellen.

§ 20. Über Gegenstände, die nicht auf die öffentlich bekanntgemachte Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt sind, kann in dieser Generalversammlung kein Beschluß gefaßt werden.

Zeitschrift

§ 21. Die Abteilung gibt in jedem Jahr einen Halbband der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde durch ihren Direktor und unter dessen Verantwortung heraus. Doch kann hier § 8 entsprechende Anwendung finden. Der Direktor erstattet darin zusammen mit dem Schriftführer einen Bericht über Bestand und Tätigkeit der Abteilung im Vorjahr. Dieser Halbband bildet zusammen mit dem der Baderborner Abteilung einen Jahresband.

Die Zeitschrift soll im Laufe des Geschäftsjahres, für das der Band gilt, und zwar möglichst frühzeitig, erscheinen.

Ohne wichtigen Grund, der der Anerkennung der Generalversammlung bedarf, soll die Herausgabe der Zeitschrift in keinem Jahre unterbleiben.

Schl u ß b e t i m m u n g

§ 22. Diese Satzungen treten unter Aufhebung entgegenstehender bisheriger Bestimmungen mit dem 1. Dezember 1927 in Kraft.